



Fairtrade – ein menschenrechtsbasierter Ansatz

Die Entstehung und Entwicklung von Fairtrade ist seit jeher eng mit der Debatte um Menschenrechte verbunden. Bereits in der ersten Vereinssatzung von TransFair e.V. von 1992 – später ein Mitbegründer von Fairtrade und heutiges Mitglied von Fairtrade International – war explizit die Rede davon, *„den Handel zu fairen Bedingungen mit benachteiligten ProduzentInnen in den Ländern Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Lateinamerikas als weiterführendes Instrument der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit [zu] fördern und [zu] stärken“*. Ziel der aktuellen Satzung ist außerdem, *„die gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Ländern“* zu verbessern und zu fördern.

Dabei steckt hinter dem Begriff „benachteiligt“ eine Vielzahl von Menschenrechtsverstößen, die direkt oder indirekt von TransFair bzw. Fairtrade thematisiert werden. Hinter dem Begriff „fair“ wiederum steckt das Ziel, die Bedingungen, die zu Menschenrechtsverstößen führen, mit konkreten Maßnahmen anzugehen und in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess letztendlich zu überwinden.

Die enge Verbindung von Fairtrade mit Menschenrechtsfragen ist kein Zufall. TransFair wurde von Organisationen gegründet, für welche die Menschenrechtsfrage zentraler Bestandteil ihrer Tätigkeiten war und ist.¹ Ähnlich sieht dies bei vielen anderen Mitgliedsorganisationen von Fairtrade International aus. Dementsprechend spiegelt dies die Satzung von Fairtrade International² wieder, in der unter anderem die Begriffe „Gerechtigkeit“, „Keine Diskriminierung“, „Menschenwürde“ und „Fairness“ Schlüsselbegriffe sind. Konkret kümmert sich Fairtrade mittels seiner wesentlichen Instrumente Standards, Zertifizierung und programmatischer Arbeit um Menschenrechtsfragen.

Innerhalb der breiten Debatte um Menschenrechte hat für Fairtrade die Frage von **Menschenrechten in landwirtschaftlichen Lieferketten (dazu gehören Lebensmittel, aber auch Blumen und Baumwolle)³ und in der Textilindustrie Priorität**. Es geht dabei um die weltweite Ausweitung der Vorschriften zu verantwortlichem Lieferketten-Management – vom Ursprung der Rohstoffe bis zum Inverkehrbringer des Endprodukts. Landwirtschaftliche Lieferketten sind gegenüber Industrieprodukten zwar vergleichsweise einfach organisiert, da sie nur aus einer oder wenigen Komponenten bestehen (z.B. bei Bananen, Kaffee, Rosen oder auch Schokolade). Dennoch treten auch hier oft Menschenrechtsverletzungen auf, wie etwa Lohndumping, Ausbeutung, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, oder exzessiver Pestizideinsatz ohne Arbeitsschutz.

In seiner Arbeit bezieht sich Fairtrade auf die allgemein gültigen Menschenrechtsnormen und Regeln, auf die sich ein großer Teil der UN-Mitgliedsstaaten – teilweise mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit

¹ Dementsprechend finden sich auch viele bekannte Namen wie zum Beispiel Misereor, Brot für die Welt, Welthungerhilfe, Terre des Hommes, Femnet, CIR, oder BDKJ in der Mitgliedsliste von TransFair. Die Liste der Mitgliedsorganisation von TransFair ist hier zu finden: <https://www.fairtrade-deutschland.de/service/ueber-transfair-ev/wer-wir-sind/mitgliedsorganisationen-foerderer.html>.

² https://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/about_us/documents/151014-Satzung-Fairtrade-International-DE.pdf

³ Siehe dazu „Wer hat die Macht? Machtkonzentration und unlautere Handelspraktiken in landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten. <http://docplayer.org/157115-Wer-hat-die-macht-machtkonzentration-und-unlautere-handelspraktiken-in-landwirtschaftlichen-wertschoepfungsketten-vollstaendiger-bericht.html>

– geeinigt hat, beteiligt sich an politischen Debatten zu ihrer Weiterentwicklung,⁴ und bietet für spezifische Aspekte Lösungsansätze und Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen, Beschaffer und Verbraucher*innen, um die Beachtung der Menschenrechte in internationalen Lieferketten zu stärken und Wertschöpfungsketten transparent zu gestalten.

Schon bei der Entwicklung der Fairtrade Standards wurden zahlreiche ILO-Konventionen integriert. Die Standards werden im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung u.a. auf menschenrechtliche Kriterien geprüft.⁵

Beispiele für konkrete menschenrechtliche Vorgaben von Fairtrade sind:

- Ausbeuterische Kinderarbeit – **verboten** durch die Standards, Einhaltung kontrolliert durch Zertifizierung, Projekte und Programme zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit.
- Diskriminierung - **verboten** durch die Standards, Einhaltung kontrolliert durch Zertifizierung, Projekte und Programme für mehr Gleichberechtigung.
- Landgrabbing - **verboten** durch die Standards, Einhaltung kontrolliert durch Zertifizierung.
- Einsatz hochgefährlicher Stoffe - **verboten** durch die Standards, Einhaltung kontrolliert durch Zertifizierung, Training und Weiterbildung.
- Arbeits-/Gesundheitsschutz – **verpflichtend** durch die Standards, Einhaltung kontrolliert durch Zertifizierung, Training und Weiterbildung.

Allerdings gibt es auch Menschenrechtsfragen, die sich nicht mittels Verbots- oder Verpflichtungsansätzen lösen lassen. Dazu zählt insbesondere die Frage der existenzsichernden Löhne,⁶ etwa auf Plantagen oder in Textilfabriken; beziehungsweise die Frage existenzsichernder Einkommen für kleinbäuerliche Produzenten. Hieran arbeiten TransFair/Fairtrade und andere Fairhandels-Akteure durch Mitgliedschaft und Mitarbeit in zahlreichen Sektorinitiativen und Bündnissen, wie beispielsweise dem Bündnis für nachhaltige Textilien⁷ in Deutschland oder der ISEAL Global Living Wage Coalition.⁸ Fairtrade hat darüber hinaus konkrete Strategien für Fortschritte in Richtung existenzsichernder Löhne und Einkommen erarbeitet.⁹

„Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, [...]“, so die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.

Fairtrade kann nicht alle menschenrechtlichen Fragen in globalen Lieferketten im Alleingang lösen, kann jedoch als ein wichtiger Baustein für die Einhaltung von Menschenrechten im Ursprung und zum Teil auch entlang der Lieferkette¹⁰ der zertifizierten Produkte und Rohstoffe dienen.

⁴ Z.B. aktive Beteiligung am zivilgesellschaftlichen Bündnis für die „United Nations declaration on the rights of peasants and other people working in rural areas“;

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RuralAreas/Pages/3rdSession.aspx>

⁵ Eine komplette Liste aller Vorgaben findet sich in den „Q&As Fairtrade und Menschenrechte“.

⁶ Bereits in der AEMR von 1948 wurden Existenzsichernde Löhne aufgeführt: „Everyone who works has the right to just and favourable remuneration ensuring for himself and his family an existence worthy of human dignity, and supplemented, if necessary, by other means of social protection.“

⁷ <https://www.textilbuenndnis.com/>

⁸ <https://www.isealalliance.org/about-iseal/our-work/global-living-wage-coalition>

⁹ https://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/documents/2017-10-23_Fairtrade_Living_Income_strategy_EN.pdf

¹⁰ Der Händlerstandard von Fairtrade greift z.B. für Beschäftigte in Verarbeitungsanlagen:

[https://www.fairtrade-](https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_haendler_standard.pdf)

[deutschland.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_haendler_standard.pdf](https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_haendler_standard.pdf). Schwieriger sieht es mit dem Transport aus: Da die transportierten Waren zwar Fairtrade-zertifiziert sind, aber Dritten

Verantwortlich für die jeweiligen Lieferketten bleiben alle daran beteiligten Unternehmen. Nur wenn diese gemeinsam ihre Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten übernehmen, können komplexe Probleme wie zum Beispiel die Frage existenzsichernder Löhne gelöst werden. Durch Bildungsarbeit, Kampagnen, politische Arbeit gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Fairhandels-Akteuren,¹¹ sowie in Partnerschaft und Dialog mit Wirtschaftsunternehmen auf allen Ebenen arbeitet Fairtrade daran, dass Unternehmen diese Verantwortung wahrnehmen und dass die politischen Rahmenbedingungen die Einhaltung von Menschenrechten entlang der globalen Lieferketten gezielt fördern.

Die Basis für unser Handeln: Internationale Normen, Pakte und Vereinbarungen

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der UN Sozialpakt und UN Zivilpakt

Die Menschenrechtsdebatte erreichte mit der Verkündung der „**Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**“¹² (AEMR) - auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta genannt – am 10. Dezember 1948 ihren ersten Höhepunkt. Die AEMR waren und sind allerdings **unverbindliche Empfehlungen**. In den Jahren danach kam es vor dem Hintergrund des „kalten Krieges“ zu unterschiedlichen Sichtweisen bezüglich der Gültigkeit und Ausrichtung der Menschenrechtscharta, was sich in zwei verschiedenen Verträgen ausdrückte: der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – kurz Sozialpakt – und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte – kurz Zivilpakt. Beide wurden 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und traten 1976 als **rechtlich verbindliche Konventionen**¹³ in Kraft.

Oft scheitert die Umsetzung der sozialen Menschenrechte weniger an nationalen Rahmenbedingungen, als an den globalen (ungleichen) Machtverhältnissen und Wirtschaftsstrukturen. Nicht wenige multilaterale Finanzinstitutionen und Unternehmen nutzen ihre Macht, um die natürlichen und menschlichen Ressourcen in den Ländern des globalen Südens auszubeuten. In manchen Fällen schränken außerdem (bilaterale) Investitionsverträge – z.B. im Rahmen von Freihandelsabkommen wie CETA – die Handlungsspielräume der Staaten ein und verhindern einen effektiven Schutz der Menschenrechte.

Die Staaten verpflichten sich durch den verbindlichen völkerrechtlichen Sozialpakt, die sozialen Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (die sogenannte „Trias der Menschenrechte“). Es dauerte allerdings bis zur Internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien 1993, bis sich die UN-Mitgliedsstaaten darauf einigen konnten, dass die Menschenrechte universell und unteilbar sind, voneinander abhängen und einander bedingen. Damit erkannte die Staatengemeinschaft nach dem Ende des Kalten Krieges endlich an, dass alle Menschenrechte unauflöslich miteinander verflochten sind, und die Erfüllung einiger Menschenrechte nicht gegen die Verletzung anderer aufgewogen werden kann.

gehören, hat Fairtrade keine Möglichkeit, Transportart- und -bedingungen zu beeinflussen. Auch hier sind deshalb nur Lösungen möglich, an denen alle Akteure der Wirtschaft und des Handels gemeinsam arbeiten.

¹¹ Vgl. dazu die „Politischen Forderungen von TransFair e.V.“; https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/mediathek/pdf/fairtrade_politische_forderungen_transfair.pdf

¹² <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>. Vgl. zu diesem Abschnitt auch: „Mit Recht für mehr Gerechtigkeit. Eine Einführung in die sozialen Menschenrechte und den rechtebasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit“, April 2015; Herausgeber Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Berlin.

¹³ 167 Staaten haben den Zivilpakt mittlerweile ratifiziert, 160 Staaten den Sozialpakt, darunter auch Deutschland.

Grenzenlose Verantwortung – Die extraterritorialen Staatenpflichten

2011 wurde das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten in den „Maastrichter Prinzipien“¹⁴ ausgearbeitet. **Demnach haben Staaten innerhalb ihres Einflussbereichs auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen. Diese betreffen beispielsweise das Verhalten von Unternehmen im Ausland.** Staaten sollten sicherstellen, dass Unternehmen mit Hauptsitz in ihrem Land auch im Ausland nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.

Eine rechtliche Grundlage finden die extraterritorialen Staatenpflichten unter anderem in Artikel 2 des UN-Sozialpakts. Dort heißt es, dass jeder Vertragsstaat sich verpflichtet, *„einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“*

Einige wesentliche Inhalte der „Maastrichter Prinzipien“ sind:

- Diskriminierungsverbot und Gleichberechtigungsgebot
- Recht auf Arbeit (Recht, sich den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen)
- Rechte in der Arbeit (Arbeitsbedingungen, Gewerkschaften)
- Recht auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung
- Schutz der Familie, Verbot der Kinderarbeit
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (inkl. Ernährung, Bekleidung, Unterkunft)
- Recht auf Gesundheit (körperliche und geistige Gesundheit, körperliche Unversehrtheit)
- Recht auf Bildung (Priorität hat die unentgeltliche Grundschulpflicht)
- Teilhabe am kulturellen Leben, wissenschaftlichen Fortschritt, Schutz des geistigen Eigentums

Einige der im Sozialpakt festgelegten Rechte finden sich auch in anderen Völkerrechtsverträgen, wo sie zum Beispiel wie in der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention für einzelne Zielgruppen konkretisiert werden.

Die Durchsetzung sozialer Menschenrechte – das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt

Am 10. Dezember 2008 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt verabschiedet. Es räumt Einzelpersonen das Recht ein, beim UN-Sozialausschuss Beschwerde einzulegen, wenn sie ihre im Sozialpakt garantierten Rechte verletzt sehen. Eine solche Beschwerdemöglichkeit gibt es für bürgerliche und politische Rechte schon seit 1976. Obwohl Deutschland die Entstehung des Zusatzprotokolls aktiv unterstützt hat, **blieb eine Ratifizierung nach jahrelanger ergebnisloser Prüfung durch Deutschland bislang aus.** Trotz Initiativen der Opposition und zahlreicher Nichtregierungsorganisationen hat sich die deutsche Regierung noch immer nicht für die Ratifizierung des Zusatzprotokolls und der ILO-Konvention 169 zu den Rechten indigener Völker entschieden¹⁵.

¹⁴ Text der Maastrichter Prinzipien und Erläuterungen unter <http://www.etoconsortium.org/>

¹⁵ <https://www.amnesty.de/2013/5/3/deutschland-muss-das-zusatzprotokoll-zum-un-sozialpakt-endlich-ratifizieren>; <https://germanwatch.org/de/download/17288.pdf>

Zunehmende Bedeutung der Menschenrechte in Lieferketten – die Debatte um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („Human Rights Due Diligence“)¹⁶

Der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte hängen mittlerweile wesentlich vom Handeln multinationaler Unternehmen ab. Das globale Handelssystem mit zahlreichen Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen ist in den letzten Jahren stetig ausgebaut worden. Das hat multinationalen Unternehmen den weltweiten Zugang zu Märkten und Rohstoffen erheblich erleichtert.

Die Kehrseite davon ist, dass weltweit Menschen unter katastrophalen Bedingungen arbeiten, um für große Industrieunternehmen und Handelsketten zu produzieren. Großflächige Agrarinvestitionen und massiver Rohstoffabbau in den Ländern des Südens führen unter anderem zu rechtswidrigen Landvertreibungen oder Wasserverseuchung, und bei Protesten der lokalen Bevölkerung kommt es nicht selten zu Verhaftungen und gewalttätigen Übergriffen. Gleichzeitig gefährden darüber hinaus Privatisierungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in Ländern mit schwachen staatlichen Strukturen eine flächendeckende und bezahlbare Grundversorgung der Bevölkerung mit Wasser, Strom und Gesundheitsdiensten.

Der internationale Menschenrechtsschutz ist demgegenüber kaum besser geworden. Während die Handelsräume globaler Konzerne stetig expandieren, wurden auf internationaler Ebene für Unternehmen keine entsprechenden menschenrechtlichen Pflichten geschaffen. Für Wirtschaftsunternehmen gelten bisher nur freiwillige Menschenrechtsstandards, die in den letzten Jahren aber zumindest zunehmend konkretisiert und in den Blick der Öffentlichkeit gerückt wurden.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Den gegenwärtigen Status Quo im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte bilden die 2011 einstimmig im Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁷ und diverse darauf basierende Leitlinien beispielsweise der OECD.¹⁸ Die Leitprinzipien sind **kein verbindliches Völkerrecht**, sie sind jedoch als international anerkannte Anforderungen an Staaten und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen. Demnach stehen Unternehmen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und wiedergutzumachen. Die menschenrechtliche Verantwortung eines Unternehmens ergibt sich aus seinen Aktivitäten und Beziehungen, und ein Unternehmen hat zu gewährleisten, dass seine Aktivitäten und Beziehungen keine Menschenrechtsverletzung darstellen oder verursachen. Die UN-Leitprinzipien legen dar, dass diese Verantwortung sich auf die weltweiten

¹⁶

Ein kontinuierlicher Risikomanagementprozess, dem ein vernünftiges und umsichtiges Unternehmen nachkommen muss, um seine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erkennen, zu verhindern, zu entschärfen und zu verantworten. Es umfasst vier Kernschritte: Bewertung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte, Einbeziehung und Reaktion auf die Ergebnisse, Erfassung der Rückmeldungen und Kommunikation darüber, wie mit den Auswirkungen umgegangen wird.

<https://www.ungpreporting.org/glossary/human-rights-due-diligence/>

¹⁷ Nicht-amtliche dt. Übersetzung des Global Compact Netzwerks:

https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

¹⁸ Z.B. die „OECD Guidelines for Multinational Enterprises“ (<http://mneguidelines.oecd.org/themes/human-rights.htm>), zu denen teilweise weiter ausdifferenzierte Richtlinien für spezifische Sektoren hinzu kommen, wie die „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“ von 2017: <http://www.oecd.org/corporate/mne/responsible-supply-chains-textile-garment-sector.htm>. Vgl. auch Menschenrechts-Due-Diligence: Die Rolle von Staaten. Fortschrittsbericht 2013 <https://www.business-humanrights.org/sites/default/files/ICAR%20human%20rights%20due%20diligence-DE.pdf>

Aktivitäten und Beziehungen eines Unternehmens erstreckt und dass es sich um eine Unternehmensverantwortung handelt, die unabhängig davon besteht, was Staaten unternehmen oder unterlassen. Allerdings enthalten die Leitprinzipien kaum Hinweise, wie die Einhaltung dieser menschenrechtlichen Sorgfalt seitens der Staaten kontrolliert werden soll.

Gerade weil es sich bei den UN-Leitprinzipien um den kleinsten gemeinsamen Nenner handelt und keinerlei internationale Überprüfungsmechanismen bestehen, ist eine **konsequente Umsetzung dieser ohne weitere Abstriche auf nationaler Ebene dringend erforderlich**. Die Regierungen sind gefragt, für die globalen Aktivitäten ihrer Unternehmen verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten festzulegen. Hieraus sind in einigen Ländern Gesetze (z.B. der „Modern Slavery Act“ in UK) und/ oder Nationale Aktionspläne (NAP) entstanden.

Der Nationale Aktionsplan Menschenrechte (NAP) in Deutschland

Im Jahr 2015 hat sich die Bundesregierung in der damaligen [Abschlussklärung](#) des G7-Gipfels mit deutlichen Worten zu den UN-Leitprinzipien bekannt: „*In Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien rufen wir die Privatwirtschaft dringend auf, ihrer Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen*“.¹⁹

Dass dazu in Deutschland dringender Handlungsbedarf besteht, wurde 2015 durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung der Universität Maastricht²⁰ über den Zeitraum 2005-14 belegt: Von den 1.800 in der Studie ausgewerteten Menschenrechtsbeschwerden betreffen 87 deutsche Unternehmen, womit Deutschland unter den untersuchten Ländern mit dem fünften Rang einen Platz in der „Spitzengruppe“ belegt. Lediglich die USA mit 511, Großbritannien mit 198, Kanada mit 110 und China mit 94 Beschwerden liegen noch davor.

Hinsichtlich der Umsetzung entschied sich die Bundesregierung, die UN-Leitlinien durch einen so genannten „Nationalen Aktionsplan“ (NAP) umzusetzen. Der NAP in seiner derzeitigen Form sieht grundsätzlich eine Menschenrechtsprüfung entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette vor und wurde nach langen und von großen Teilen der Zivilgesellschaft kritisierten²¹ Verhandlungen kurz vor Jahresende 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet.

. Nach Ansicht von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch, Misereor, Oxfam Deutschland, Südwind und dem CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung²² ist der NAP jedoch voller Lücken und Ausnahmen, völkerrechtlich nicht bindend und rein freiwillig umzusetzen:

¹⁹ https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/G7_G20/2015-06-08-g7-abschluss-deu.pdf?__blob=publicationFile&v=5#9

²⁰ Kamminga, Menno T., Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis (February 2, 2015). Business and Human Rights Journal, vol. 1, issue 1, pp. 95-110, 2016. Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2559255> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2559255>

²¹ <https://germanwatch.org/de/download/17288.pdf>; neben verschiedenen Ministerien wurden Industrie, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen an einen Tisch versammelt: sowohl Vertreter von BDI, BDA und DIHK als auch Vertreterinnen des Forum Menschenrechte, von VENRO e.V. und des DGB wurden beteiligt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte und econsense, so nennt sich das Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft, wurden beratend hinzugezogen.

²² <https://germanwatch.org/de/download/17288.pdf>; Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit. Kommentar deutscher Nichtregierungsorganisationen zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. Überarbeitete Fassung vom 6.02.2017. CorA Statement: <https://www.cora-netz.de/cora/themen/ungp/der-nationale-aktionsplan-wirtschaft-und-menschenrechte/>

- Bis 2020 soll lediglich die Hälfte der deutschen Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten die Vorgaben umgesetzt haben und mit Gewerkschaften oder unabhängigen Auditfirmen zusammenarbeiten.
- Akzeptiert wird, wenn Firmen begründen, warum sie bestimmte Schritte nicht umsetzen können – etwa, weil die Lieferkette "zu komplex" oder der Aufwand "unverhältnismäßig" sei.²³
- Selbst Unternehmen im Eigentum des Bundes werden vorerst nicht verbindlich zur menschenrechtlichen Sorgfalt in ihren Auslandsgeschäften verpflichtet. Ebenso wenig werden Unternehmen von öffentlichen Aufträgen, Subventionen oder der Außenwirtschaftsförderung des Bundes ausgeschlossen, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten missachtet haben.
- Für betroffene Menschen aus dem globalen Süden bleibt es weiterhin nahezu unmöglich, deutsche Unternehmen für die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen.

Insgesamt bleiben die Ansätze des NAP damit deutlich hinter den Aktivitäten anderer Länder zurück. Beispielsweise verpflichtet der Modern Slavery Act 2015 große Unternehmen in Großbritannien dazu, über moderne Formen der Sklaverei in ihren Lieferketten und ihre Gegenmaßnahmen zu berichten. In Frankreich wurde im November 2016 ein Gesetz verabschiedet, das große Unternehmen dazu veranlasst, menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und zu verhindern, auch bei Tochterunternehmen und Zulieferbetrieben. Die Federal Acquisition Regulation bzw. Executive Order 13637 in den USA soll sicherstellen, dass bei der öffentlichen Beschaffung in der gesamten Lieferkette keine Zwangsarbeit auftritt.²⁴

Für den Fall, dass weniger als 50 Prozent der Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter/-innen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bis 2020 umsetzen, erwägt die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative. Damit steht zumindest die Möglichkeit im Raum, dass der NAP ab 2020 deutlich verbindlicher werden könnte als bisher. So fordern zivilgesellschaftliche Organisationen bezüglich der Umsetzung der Anforderungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht die Bundesregierung auf, deren Einhaltung ab 2018 unabhängig, transparent und auf Grundlage präziser Kriterien überprüfen zu lassen.

Bis dahin gilt: da die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte kaum Hinweise geben, wie die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen seitens der Staaten kontrolliert werden soll, erfolgt diese Kontrolle derzeit nur teilweise und nicht umfassend durch unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen wie etwa Germanwatch oder Amnesty International.

Durch die Zertifizierung und darüberhinausgehende Arbeit in Lieferketten leistet Fairtrade einen Beitrag zur Transparenz und zur Einhaltung von Menschenrechten. Das Mandat hierfür bezieht Fairtrade aus seiner Satzung, aus dem Auftrag der Fairtrade-zertifizierten Produzentenorganisationen in den Ländern des globalen Südens, ebenso wie aus den Aussagen der Partnerunternehmen, die sich am fairen Handel beteiligen:²⁵ Viel zu oft wird das menschenrechtliche Engagement und die Einpreisung der sorgfältigen Überwachung und transparenten Verbesserung entlang der eigenen Lieferketten dadurch bestraft, dass sich weniger engagierte Unternehmen durch billige Preise höhere Marktanteile sichern können. Nur gesetzlich geregelte Verbindlichkeit menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten führt zu fairen Voraussetzungen für die Einhaltung von Menschenrechten in der Wirtschaft.

²³ <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/kritik-am-nationalen-aktionsplan-fuer-menschenrechte/>

²⁴ Eine Übersicht zu ambitionierten Aktivitäten anderer Länder kann heruntergeladen werden unter https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user_upload/Kurzpapier_NAP.pdf.

²⁵ Z.B. in den Workshops zum 25-jährigen Jubiläum von TransFair e.V. 2017.

Eine detaillierte Auflistung der Menschenrechtsbezüge in den Standards von Fairtrade finden Sie in dem Dokument „Q&A Fairtrade und Menschenrechte“.

Hintergrund: TransFair e. V. und Fairtrade International

Der Verein TransFair e.V. wurde 1992 mit dem Ziel gegründet, benachteiligte Produzentengruppen in Entwicklungsländern zu unterstützen. Als unabhängige Organisation handelt TransFair e. V. nicht selbst mit Waren, sondern vergibt das Fairtrade-Siegel für fair gehandelte Produkte und fördert das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum und Produktion. Bundesweit gibt es rund 5.500 Produkte mit dem Fairtrade-Siegel in 42.000 Geschäften und über 30.000 gastronomischen Betrieben: www.fairtrade-deutschland.de. TransFair gehört zum internationalen Verbund Fairtrade International e.V., in dem Initiativen aus 25 Ländern und drei kontinentale Produzentennetzwerke zusammengeschlossen sind: www.fairtrade.net. Grundlage des Fairtrade-Ansatz für Produzenten sind die menschenrechtsbasierten Fairtrade-Standards: <https://www.fairtrade.net/standards.html>

Alle beteiligten Akteure werden regelmäßig von FLOCERT GmbH kontrolliert. Die Gesellschaft arbeitet mit einem unabhängigen und weltweit konsistenten Zertifizierungssystem nach den Anforderungen der Akkreditierungsnorm ISO 17065 (DIN EN 45011): www.flocert.net.

Rückfragen bitte an:

Claudia Brück | [Pressesprecherin](#)

[Telefon](#) +49 (0) 221-94 20 40-31 | c.brueck@fairtrade-deutschland.de

[TransFair e.V.](#)

Remigiusstr. 21 | 50937 Köln

[Telefon](#) +49 (0) 221-94 20 40-0 | [Fax](#) +49 (0) 221 – 94 20 40-40

info@fairtrade-deutschland.de | www.fairtrade-deutschland.de